

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/19. Sitzung, 14.06.2017**

Beschluss-Nr. 8824

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von
 Prüfungsordnungen**

**Titel: Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und
 Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen - hier:
 Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/186

**Der Akademische Senat stimmt der Neufassung des § 17 in den ATs der BPO und
MPO zu.**

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 : 2

Anmerkung: Die Beschlussfassung zu § 3 in den ATs der BPO und MPO wird zunächst
vertagt.

Anlage: Vorlage

bearbeitet von
Org.Zeichen: -13-
Bremen, den 02.06.2017
Tel.: 218-60350
E-Mail: kwenzel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVI/186 für die XXVI/19. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 14. Juni 2017
zur Beschlussfassung/ Kenntnisnahme

Themenfeld: **Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von Prüfungsordnungen**

Titel: **Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen – hier: Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen**

Berichtersteller/in: KON2, Eva-Maria Feichtner

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen der allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen (§3, §17).**

Begründung:

Im Februar 2016 hat der Akademische Senat die AS-Kommission für das Studium beauftragt, sich mit der Frage zu befassen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Umsetzung der gesetzlich geforderten Rücksichtnahme auf die Belange von Studierenden mit familiären Verpflichtungen zu ermöglichen.

Die Kommission hat dabei die Notwendigkeit identifiziert, die in § 4 Absatz 6 BremHG geforderte Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern in die Ordnungsmittel der Universität Bremen aufzunehmen. Die Zielvereinbarung 2016-19 des *audits familiengerechte hochschule* benennt eine entsprechende Vorlage im Akademischen Senat als Maßnahme 1.1.3.

Unter Ausdehnung auf den Kreis von Studierenden mit familiären Verpflichtungen (Betreuung von Kindern, aber auch Pflege von nahen Angehörigen) schlägt die Kommission mehrheitlich vor, die gebotene Rücksichtnahme in § 3 „Regelstudienzeit und Studienumfang“ des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zu formulieren. Sie steht damit in unmittelbarem Zusammenhang zur Verpflichtung, durch Lehrangebot und Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicherzustellen, dass ein Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (neu in §3 Absatz 2).

Die Neuformulierung in § 17 Absatz 2 ist lediglich der Ausdehnung des Personenkreises auf Studierende mit familiären Verpflichtungen (auch Pflege naher Angehöriger) geschuldet.

Aufnahme der Regelung in die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT)

Änderungen in Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p>§ 3</p> <p>Regelstudienzeit und Studienumfang</p>	<p>(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Creditpoints = CP), dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 210 CP umfassen. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p>	<p>(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points = CP), dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 210 CP umfassen. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht genommen werden. Dies betrifft insbesondere die Organisation und Durchführung von Auslandssemestern, Praktika und längeren Blockveranstaltungsphasen sowie die Gestaltung von Zugangsregelungen zu Lehrveranstaltungen. Studierende mit familiären Verpflichtungen sind in der Studienberatung insbesondere auf die Regelungen in den §§ 15 und 17 Abs. 2 hinzuweisen.</p>

	(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.	(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.
--	---	---

AT MPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang	<p>(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Creditpoints = CP); dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 90 CP umfassen; dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Bei Intensivstudiengängen kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>	<p>(1) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points = CP); dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Er kann in Ausnahmefällen 90 CP umfassen; dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Bei Intensivstudiengängen kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der im gesamten Studium zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht genommen werden. Dies betrifft insbesondere die Organisation und Durchführung von Auslandssemestern, Praktika und längeren Blockveranstaltungsphasen sowie die Gestaltung von Zugangsregelungen zu Lehrveranstaltungen. Studierende mit familiären Verpflichtungen sind in der Studienberatung insbesondere auf die Regelungen in den §§ 15 und 17 Abs. 2 hinzuweisen.</p> <p>(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ein Teilzeitstudium zulassen. Die Regelungen hierzu sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt.</p>

Änderungen in Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

At BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztliche Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.	(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und zusätzlich ein Nachweis über die Pflgetätigkeit einzureichen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztliche Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.	(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und zusätzlich einen Nachweis über die Pflgetätigkeit einzureichen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

